

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 7 (1951)
Heft: 3

Artikel: Das Frauenstimmrecht im Bund
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-846276>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

„Wir rufen die Frau auf die Arena des sozialen Kampfes als Mithelferin an der Lösung des schwierigen Problems, andererseits sind wir uns bewusst, dass der Staat einen grossen Einfluss ausüben könnte durch die soziale Gesetzgebung. Aber an der Mitwirkung der sozialen Gesetzgebung wollen wir die Frau wieder ausschliessen. Wir wählen Frauen in die beratenden Kommissionen für das Fabrikgesetz etc. Aber das Stimmrecht für das Gesetz wollen wir ihnen verweigern. Man sagt mit Recht, Mann und Frau sollen sich gegenseitig ergänzen, denn sie bilden von der Schöpfung ein Einheitsprinzip. Aber im öffentlichen Leben will man diese Einheit nicht, sondern die Einseitigkeit der männlichen Gesetzgebung. Man sagt, die Familie ist der Staat im Kleinen, warum soll nicht auch im Staatsleben die ganze Familie, Mann und Frau zur Geltung kommen? Die Frau ist die Gefährtin des Mannes, warum soll sie es nicht auch sein in der Arbeit zum Wohl des Staates? . . .”

J. B. Jung, Kanonikus, Zürich, 1911.

Das Frauenstimmrecht im Bund

Die **nationalrätliche Kommission** wird ihre Beratungen betr. Einführung des Frauenstimmrechts im Bunde am 14. März 1951 in Lugano aufnehmen. Sie wird präsiert von Nat.-Rat Wick, Luzern. Als Mitglieder gehören ihr an die Herren Ackermann, Bärtschi, Bern; Bircher, Aarau; Droz, Estavayer; Grendelmeier, Zürich; Huber, St. Gallen; Kunz, Thun; Müller, Olten; Rosset, Neuenburg; von Roten, Wallis; Schmid, Solothurn; Steinemann, Zürich; Wartmann, Thurgau; Roth, Interlaken.

Die **ständerätliche Kommission** setzt sich zusammen aus dem Präsidenten Ständerat Picot, Genf und den Mitgliedern Clausen, Brig; Danioth, Andermatt; Despland, Waadt; Flückiger, St. Gallen; Klöti, Zürich; Quartenoud, Fribourg.